

Verwaltung und Oberämter im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1803 bis 1850

liches Wirtschaftsgebiet schuf, eine Chausseegeldordnung, eine Stempeltaxe und eine Hundetaxe ein. Mit der Allgemeinen Schulordnung von 1809, der Einrichtung eines Studienfonds und der Einführung der Schullehrerprüfung wurde immerhin ansatzweise das Schulwesen verbessert¹⁴.

1810 erfolgte mit Erlass einer für alle Städte des Fürstentums geltenden Stadtordnung eine Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Stadtverfassungen. Die Städte wurden einer verstärkten Kontrolle durch den Staat unterworfen und ihre Gerichtsbarkeit auf unbedeutende Fälle beschränkt. Die Aufsicht über die Landgemeinden hingegen vernachlässigte man, und erst die allzu große Verschuldung der Dörfer gab Anlass, 1817 eine generelle Aufsicht über das Rechnungswesen, die durch die Oberämter wahrgenommen wurde, einzuführen. Eine Gleichstellung der Städte mit den Landgemeinden erfolgte erst 1837 mit dem Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht bzw. 1840 mit dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Diese Gesetze regelten unter anderem die direkte Wahl von Bürgermeister, Gemeinderat und Bürgerschaft durch die vollberechtigten Bürger, die sogenannten Aktivbürger¹⁵.

Eine Verwaltungsreform in den oberen Regierungsorganen setzte 1817 ein. Als *oberste Landesbehörde* wurde mit dem Organisationsedikt vom 28. Oktober 1817 die *Geheime Konferenz* etabliert, die als Beratungsgremium des Fürsten für alle politischen Landesangelegenheiten zuständig war: für Gesetzgebung, Landesverwaltung sowie die Besetzung der Staats- und Kirchenstellen. Ihr gehörten die vom Fürsten ernannten Geheimen Räte an, wobei der Präsident dieser obersten Landesbehörde gleichzeitig Direktor des Hofgerichts war. Den Vorsitz hatte der Fürst oder der Erbprinz. 1821 wurden die Kompetenzen der Geheimen Konferenz erweitert, indem ihr die Entscheidung über die Rekurse gegen die Regierung übertragen wurden. Eine landesherrliche Verordnung vom 10. September 1832 teilte die Geheime Konferenz in zwei Abteilungen: in eine *oberste Regierungsbehörde* für die Geschäfte der öffentlichen Verwaltung und in eine *Domänenverwaltung* für alle Kammer- und Domänenangelegenheiten. 1840 wurde die zuletzt genannte Abteilung ganz aus der Geheimen Konferenz ausgegliedert und mit der Obersten Domänenverwaltung eine eigenständige Behörde eingerichtet. 1849 löste man die Geheime Konferenz auf und übertrug ihren Geschäftsbereich der Landesregierung mit Ausnahme der Polizeigerichtsbarkeit¹⁶.

Der Weisungsbefugnis der Geheimen Konferenz war vor 1849 die *Landesregierung* unterstellt, die 1817 aus der bisherigen Regierung und der Hofkammer gebildet wurde. Mitglieder waren der Präsident und fünf bzw. ab 1819 sechs Räte. Die Zuständigkeit der Regierung erstreckte sich auf die gesamte Landes- und Finanzverwaltung, einschließlich der fürstlichen Domänen. Zugleich fungierte die Regierung als Hof-

14 SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 87; GÖNNER: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 440; ANDREAS ZEKORN: Kultur in Hohenzollern. Kunst, Bildung, Wissenschaft, Presse und Vereinswesen. In: FRITZ KALLENBERG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 360–409, S. 387ff.

15 MAREN KUHN-REHFUS: Geschichte der Stadt Sigmaringen. In: DIES. (Hg.), Sigmaringen. Ein historischer Führer, Sigmaringendorf 1989, S. 64ff.; SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 87 Zur Aufsicht der Oberämter über die Gemeinden siehe unten.

16 ZIEGLER: Verwaltungsstruktur (wie Anm. 3), S. 42f.; KESSLER: Beschreibung (wie Anm. 1), S.7; SCHÖNTAG: Verwaltungsgliederung (wie Anm. 1), S. 20.